

Betrieb:	Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV	
Arbeitsbereich:		
Arbeitsplatz:		
Tätigkeit:		

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

WiBUplus WC-Reiniger

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Achtung

Verursacht schwere Augenreizung.
 Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
 Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend
 Reaktivität: Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.
 Chemische Stabilität: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
 Unverträgliche Materialien: Reagiert mit :Alkalien (Laugen). Nicht mit chlorhaltigen Produkten mischen.
 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
 Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.



Fernhalten von: Nahrungsmitteln, Futtermitteln.
 Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
 Hinweise zum sicheren Umgang: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
 Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
 Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.
 Atemschutz: Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.
 Handschutz: Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen: Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
 Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen: DIN-/EN-Normen: EN ISO 374
 Geeignetes Material: PE (Polyethylen). NBR (Nitrilkautschuk).
 Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.
 Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille.
 Körperschutz: Körperschutz: nicht erforderlich.



VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Das Produkt selbst brennt nicht.
 112 Auf Umgebungsbrand abstimmen.
 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:
 Schutzausrüstung anlegen und ungeschützte Personen fernhalten.
 Kontaminiertes Löschwasser gem. den behördlichen Vorschriften entsorgen.
 Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
 Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.
 Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Betrieb:	Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV	
Arbeitsbereich:		
Arbeitsplatz:		
Tätigkeit:		

ERSTE HILFE



Arzt:
112

Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
 Nach Einatmen: Nach Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen. Arzt konsultieren.
 Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.
 Nach Augenkontakt: Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 5 Minuten spülen. Anschließend Augenarzt konsultieren.
 Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen.
 Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).
 Arzt konsultieren.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Entsorgung: (Verpackung) Verpackung: Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.